

Stadtkrankenhaus gegenüber durch den von ihnen nach § 7 abgeführten Beitrag von Vergütungsansprüchen befreit, wenn nicht durch ihre grobe Verschuldung der Diensthote erkrankt ist.

VIII. Aus dem Regulativ über Erhebung indirecter Abgaben, sowie einer Abgabe für eingebrachtes Nutzvieh für die Königl. Residenz- u. Hauptstadt Dresden, v. 1. Sept. 1855.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern u. der Finanzen, u. mit Zustimmung der Stadtverordneten werden für die Stadtklasse beim Einbringen der nachbenannten in- und zollvereinsländischen oder aus den k. k. österreichischen Staaten (Staatsvertrag v. 19. Febr. 1853, Anlage 1., f. Ges. u. Verordn.-Bl. v. 1853 S. 112) zollfrei eingeführten Gegenstände in das Stadtgebiet folgende Abgaben an den § 5 bezeichneten Hebestellen erhoben.

- § 1. a) 5 Ngr. von 180 Pfd. Brod, von 136 Pfd. Weizenmehl u. von 130 Pfd. Roggenmehl, ingleichen von 180 Pfd. gröberem Backwerks (sogenannten Bauerbuchen), und von 136 Pfd. feinerem Backwerks einschließlich des Pfefferkuchens; b) 10 Ngr. vom Fasse oder 2 Ngr. 5 Pf. von der Tonne einfachen Bieres; c) 2 Ngr. vom Eimer Doppel- oder Lagerbiers, mit Einschluß des untergährigen und bairischen Bieres; d) 1 Pf. vom Pfunde Fleisch oder Fleischwerk; e) 25 Ngr. von einem Hirsche; f) 20 Ngr. von einem Schmalthiere oder anderen Stück Wild; g) 5 Ngr. von einem Rehe; h) 1 Ngr. 3 Pf. von einem Hasen; i) 1 Ngr. 5 Pf. von einem Auer- oder Birk- oder Truthahn oder dergleichen Henne; k) 3 Ngr. von einem Fasane; l) 6 Pf. von einem Rebhuhn; m) 1 Ngr. von einer Gans; n) 6 Pf. von einer Ente; o) 3 Pf. von einem Huhn; p) 1 Pf. von einer Taube; q) 2 Pf. von jedem Pfunde Aal, Lachs und anderen größeren nach dem Gewichte verkauften Fischen; r) 1 Pf. von jedem Pfunde Karpfen oder Hecht; s) 20 Ngr. von einem Rinde oder einer Kuh; t) 15 Ngr. von einer Ferkel; u) 7 Ngr. 5 Pf. von einem großen Schweine über 100 Pf.; v) 5 Ngr. von einem kleinen Schweine unter 100 Pf.; w) 1 Ngr. 3 Pf. von einem Schöpse; x) 1 Ngr. 9 Pf. von einem Kalbe; y) 1 Ngr. 3 Pf. von einem Bocke und von einer Ziege.

Die Sätze s—y sind von Nutz- und Mastvieh zu entrichten. Von Viehstücken, welche für hiesige Fleischermeister oder zum Behufe des Hauschlachtens eingebracht werden, wird die Abgabe als Pfand erhoben, das dem Fleischermeister gegen seine Bescheinigung, dem Eigentümer des zum Hauschlachten eingebrachten Viehstückes, wenn derselbe innerhalb drei Wochen die erfolgte Ausschachtung durch ein auf dem Pfandschein zu bewirkendes Attest der Königl. Schlachtsteuerbehörde nachgewiesen, restituirt wird.

z) 2 Pf. von jedem Schffel Getreide u. Körnerfrüchten.

Gerste, welche nachweislich für hiesige Braumeister eingebracht wird, bleibt von der Abgabe befreit.

Von dem Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes (siehe oben sub e, f, g) ist die Hälfte, von der Keule oder dem Vorderblatt dieser Thiere, sowie vom Kopfe des Schweines der vierte Theil des Abgabebetrages zu entrichten, welcher vom ganzen Thiere entrichtet wird.

Der Stadtrath kann mit einzelnen Einbringern oder Corporationen sich über Fixationsbeträge einigen.

§ 2. Außerdem hat es bei dem bisher auf den Wochenmärkten erhobenen Stättegeld bis auf Weiteres sein Bewenden und ist hiernach 5 Pf. von einem Handwagen oder Handschlitten; 1 Ngr. 3 Pf. von jedem einspännigen, und 2 Ngr. 5 Pf. von jedem zweispännigen Wagen oder Schlitten, worauf andere als die in § 1 bezeichneten Lebensmittel zum Verkauf eingebracht werden, endlich 1 Ngr. 3 Pf. von jedem Wagen mit zum Verkaufe eingebrachtem Heu, Stroh und Holz zu entrichten.

§ 3. Die Einbringer der nach § 1 als abgabepflichtig bezeichneten Erzeugnisse sind zu Erlegung der Abgabe verpflichtet, sobald sie mit dem Erzeugnisse den Stadtbezirk betreten haben.

Haben sie abgabepflichtige Gegenstände ganz oder theilweise verschwiegen, so trifft sie außer der Abgabe die Erlegung der unten im § 8 normirten Strafbeträge.

§ 4. Ueber die entrichtete Abgabe erhalten sie von den Einnehmern gedruckte Quittungen, welche den bestellten Controleuren vorzuzeigen sind.

§ 5. Die Abentrichtung der Abgaben erfolgt bis auf Weiteres an folgenden Hebestellen und Punkten: A. In der Altstadt: 1) am Elbberge; 2) am Blasewitzer- oder Ziegelschlage; 3) am Rampeschen Schlage; 4) am Pirnaschen Schlage; 5) am Dohnaschen Schlage; 6) am Plauenschen Schlage; 7) am Falkenschlage; 8) Tharandter Str. 20. B. In Neustadt: 9) am Leipziger Thore; 10) an der Großenhainer Straße in dem Hause Cat.-Nr. 67; 11) Königsbrückerstr. 61; 12) an der Bauhner Straße zunächst der Brücke in dem Hause Nr. 37. C. In Friedrichstadt: 13) Löbtauer Str. 9b.; 14) am Briesnitzer Schlage. Außerdem werden 15) die § 1 geordneten Abgaben von Gegenständen, welche mittelst der Eisenbahnen oder der Posten in den Stadtbezirk eingeführt werden, von den in den Eisenbahnhöfen und dem Hospostamte stationirten Steuercontroleuren erhoben.

§ 6. Diejenigen, welche beim Einbringen abgabepflichtiger Gegenstände die § 5 unter 1—14 bezeichneten Hebestellen umgehen, werden im Betretungsfalle von den Aufsehern zur nächsten Hebestelle sistirt, woselbst sie die hinterzogene Abgabe und den § 8 normirten Strafbetrag zu entrichten haben.

§ 7. Beim Einbringen abgabepflichtiger Gegenstände wird das erfolgte Passiren der § 5 unter 1 bis 14 geordneten Hebestelle ohne eigene Angabe der Gegenstände als eine Hinterziehung betrachtet, und diese in der § 6 bestimmten Maße geahndet.

§ 8. Wer einer Hinterziehung der § 1 und 2 normirten Abgaben sich schuldig macht, wird um das Doppelte desselben gestraft. Macht derselbe wiederholter Hinterziehungen sich schuldig, so ist er beim ersten Rückfalle um den dreifachen, beim zweiten Rückfalle um den vierfachen, beim dritten Rückfalle um den fünffachen, beim vierten Rückfalle um den sechsfachen, beim fünften Rückfalle um den siebenfachen, beim sechsten Rückfalle um den achtfachen, beim siebenten Rückfalle um den neunfachen, beim achten und jedem ferneren Rückfalle um den zehnfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe zu strafen.

Ist die Geldstrafe nicht zu erlangen, so ist dieselbe in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§ 9. Durch diese Strafen werden die Einbringer von der Abgabe § 1 d. unterliegendem Fleische und